



Tötung auf Verlangen (§ 216)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tod eines anderen Menschen *

b) **Verlangen des Getöteten** nach seiner eigenen Tötung

c) **ausdrücklich** = wenn das Verlangen verbal oder gestisch unmissverständlich geäußert worden ist.

d) **ernsthaft** = wenn sich das Opfer der Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses bewusst ist.

- Keine Ernsthaftigkeit liegt vor, wenn das Verlangen eines der folgenden Eigenschaften hat:
 - nicht freiwillig (unter Zwang)
 - nicht frei verantwortlich (z.B.: unter erheblicher Alkoholisierung, aus einem Irrtum heraus, fehlende Einsichtsfähigkeit, fehlende Einsichtsreife bei Jugendlichen)
 - nicht aufgrund gefestigter Überlegung (z.B.: aus einer eher spontanen, depressiven Augenblicksstimmung heraus: [BGH NStZ 2011, 340](#)).

e) **Täter wird dadurch zur Tötung bestimmt**

= wenn das Verlangen den entscheidenden Beweggrund des Täters für die Tötung darstellt.

- Das Verlangen muss den entscheidenden Beweggrund des Täters bilden, muss aber nicht sein einziger sein. § 216 liegt daher nicht vor, wenn die Hauptinitiative zur Tötung vom Täter ausgeht ([BGHSt 50, 80](#): „Kannibalen-Fall“).
- Wer ein Sterbeverlangen des Geschädigten gar nicht kennt, kann nicht dadurch „bestimmt“ werden.
- Das Verlangen kann vom Getöteten wirksam an Bedingungen geknüpft werden. Will die Person durch einen Schuss getötet werden, der Täter vergiftet es aber, so liegt kein § 216 vor, weil er nicht zu *dieser* Tötung bestimmt worden ist.

2. **Subjektiver Tatbestand: Vorsatz**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

** Anm.: Der hier dargestellte Aufbau folgt der Sicht des BGH, § 216 sei ein eigenständiger Tatbestand. Im Prüfungsaufbau reicht daher hier die Feststellung des Todes eines anderen Menschen - §§ 212, 211 müssen nicht zuvor geprüft werden. Die Rechtslehre geht dagegen von einer Privilegierung zu § 212 aus, nach dieser hL müsste § 216 am Ende einer § 212-Subsumtion erörtert werden.*

Lesetipps:

- Radüg/Toth: [Der Kannibalen-Fall II, famos 08/2016](#)
- [BGH 5 StR 267/17 \(21. 2. 2018\)](#) (Kannibalistisch-sexuelle Tötung)